



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Klaus Meister Die Bundesgenossengesetzgebung des Gaius Gracchus

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **6 • 1976**

Seite / Page **113–126**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/1448/5797> • urn:nbn:de:0048-chiron-1976-6-p113-126-v5797.3

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: dainst.org

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

KLAUS MEISTER

Die Bundesgenossengesetzgebung des Gaius Gracchus*

Das Ackergesetz des Tiberius Gracchus hatte unter anderem zur Folge, daß Agrarfrage und Bundesgenossenproblem eng miteinander verknüpft wurden. Wenn sich die Bundesgenossen im Jahr 129 an Scipio Aemilianus wandten und ihn zu ihrem *patronus* machten, so geschah dies nach Appian (b.c. 1, 73 ff.) vornehmlich wegen der Übergriffe der Ackerkommission auf bundesgenössisches Gebiet.¹ Genauer gesagt: durch die Kommission wurde auch von den Bundesgenossen okkupierter *ager publicus* teilweise eingezogen, während umgekehrt die gracchischen Neuassignationen nur römischen Bürgern zugute kamen, obwohl dies in der Forschung gelegentlich betritten wird.² Aus dieser Sachlage erklärt es sich, daß Scipio Aemilianus den Antrag stellte, der Ackerkommission die Iudikationsbefugnis auf solchem Land zu entziehen, dessen Rechtscharakter strittig war,³ und daß umgekehrt von seiten der Reformen die erste konkrete Maßnahme zur Lösung des Bundesgenossenproblems getroffen wurde: Nachdem noch 126 durch eine *lex* des Marcus Iunius Pennus alle *peregrini* aus Rom ausgewiesen worden waren (vgl. Cic. de off. 3, 47; Fest. p. 388 LINDSAY [Gloss.]), stellte Fulvius Flaccus, der Konsul des Jahres 125, den Antrag, den Bundesgenossen wahlweise das römische Bürgerrecht oder das Provokationsrecht zu verleihen (App. b.c. 1, 87 bzw. 152; Val. Max. 9, 5, 1). Letzteres bildete insofern eine sinnvolle Alternative zum Bürgerrecht, als die Bundesgenossen damit einerseits nicht das Bürgerrecht in ihren Heimatgemeinden verloren, andererseits vor den Übergriffen der römischen Magistrate wirksamen Schutz erhalten hätten. Nur nebenbei sei bemerkt, daß das Provokationsrecht als Alternative zum römischen Bürgerrecht bei Flaccus in den modernen Darstellungen

* Für die Durchsicht des Manuskripts und wertvolle Hinweise danke ich Herrn cand. phil. JOACHIM SCHLÖSSER, Bensberg. Auch die Diskussion mit Berliner Kollegen anlässlich eines Vortrags über dieses Thema am 4. Juli 1975 an der Freien Universität ergab wichtige neue Aspekte.

¹ Dazu sowie zum folgenden E. GABBA, *Appiani bellorum civilium liber primus*, 2. Aufl. 1967, 60 ff.

² In neuester Zeit von Y. SHOCHAT, *The lex Agraria of 133 B.C. and the Italian Allies*, *Athenaeum* 48, 1970, 24 ff., und E. GABBA, *Mario e Silla*, *ANRW I* 1, 1972, 785. Dagegen mit Recht zuletzt E. BADIEN, *Tiberius Gracchus and the Beginning of the Roman Revolution*, *ANRW I* 1, 1972, 681, vor allem mit Bezug auf Cic. de rep. 3, 41: *Tiberius Gracchus perseveravit in civibus, sociorum iura neglexit ac foedera*.

³ App. b.c. 1, 79 f., dazu GABBA, *Appian I*, 60 f.

bisweilen nicht erwähnt wird,⁴ obgleich es durch Valerius Maximus (9, 5, 1) eindeutig bezeugt ist.

Flaccus kam bekanntlich mit seinem Antrag nicht durch, er wurde vielmehr vom Senat in außerpolitischer Mission abgeschoben (vgl. App. b.c. 1, 152; Liv. per. 60; Plut. C. Gracch. 15, 1).

Wenig später nahm Gaius Gracchus als Volkstribun den Gedanken des Flaccus wieder auf. Gaius' Bundesgenossengesetzgebung, die zu seinen richtungsweisenden Maßnahmen gehört, für seine Beurteilung als Politiker nicht unerheblich ist und der Forschung zahlreiche Probleme aufgibt, soll Gegenstand unserer Untersuchung sein. Im einzelnen sind noch immer die folgenden Punkte kontrovers:

1. Handelt es sich um *einen* Gesetzesantrag, deren zwei oder gar drei?
2. Welches war der Inhalt dieses Antrags bzw. dieser Anträge?
3. Wie ist dieser Antrag bzw. wie sind diese Anträge zu datieren?

Wir beabsichtigen nicht, den Forschungsstand zu diesen Fragen in extenso darzulegen, da dies erst kürzlich GÜNTHER WOLF in seiner von HERMANN BENGTON angeregten Dissertation getan hat.⁵ Vielmehr wollen wir versuchen, einerseits durch eine erneute Überprüfung des Quellenmaterials, andererseits vornehmlich in Auseinandersetzung mit den Thesen WOLFS, die den jüngsten Forschungsstand repräsentieren, aber nach unserer Überzeugung unhaltbar sind,⁶ das Problem einer Lösung näherzubringen. Folgende Quellenstellen kommen in Frage:

1. Rede des C. Fannius (*cos.* 122 v. Chr.) *de sociis et nomine Latino contra C. Gracchum.*

(a) Cic. Brut. 26, 99:

Horum aetatibus adiuncti duo C. Fannii C. et M. filii fuerunt; quorum Gaii filius, qui consul cum Domitio fuit, unam orationem de sociis et nomine Latino contra C. Gracchum reliquit sane bonam et nobilem (vgl. Cic. de orat. 3, 183; Charisius p. 143 KEIL).

(b) Jul. Victor 6, 4 = Fannius, ORF³ fr. 3:

ut a Gaio Fannio adversus Gracchum dictum: «si Latinis civitatem dederitis, credo, existimatis vos ita, ut nunc constitistis, in contione habituros locum aut ludis et festis diebus interfuturos? Nonne illos omnia occupaturos putatis?»

2. Appian, b.c. I 23, 99 (122 v. Chr.):

καὶ τοὺς Λατίνους ἐπὶ πάντα ἐκάλει τὰ Ῥωμαίων, ὡς οὐκ εὐπρεπῶς συγγενέσι τῆς βουλῆς ἀντιστῆναι δυναμένης. τῶν δὲ ἐτέρων συμμάχων οἷς οὐκ ἐξῆν ψῆφον ἐν ταῖς Ῥωμαίων χειροτονίαις φέρειν, ἐδίδου φέρειν ἀπὸ τοῦδε ἐπὶ τῷ ἔχειν καὶ τοῦσδε ἐν ταῖς χειροτονίαις τῶν νόμων αὐτῶ συντελοῦντας.

⁴ Vgl. z. B. H. BENGTON, Römische Geschichte, 2. Aufl. 1970, 157.

⁵ GÜNTHER WOLF, Historische Untersuchungen zu den Gesetzen des Gaius Gracchus: «Leges de iudiciis» und «leges de sociis», München 1972, 87 ff.

⁶ E. SEIDL akzeptiert hingegen in seiner Rezension von WOLFS Dissertation dessen Ergebnisse: HZ 218, 1974, 378 f.

Und er rief die Latiner zu allen Rechten der Römer in der Überzeugung, daß der Senat sich Verwandten nicht schicklich widersetzen könne. Den übrigen Bundesgenossen aber, die ihre Stimme bei den Abstimmungen der Römer nicht abgeben durften, wollte er hinfort das Stimmrecht geben, um auch sie bei den Abstimmungen über seine Gesetze als Mithelfer zu haben.

3. Plutarch

(a) C. Gracchus 5, 2:

... ὁ δὲ συμμαχικὸς (sc. νόμος) ἰσοψήφους ποιῶν τοῖς πολίταις τοῦς Ἰταλιώτας ...

... das Bundesgenossengesetz, das den Italikern das gleiche Stimmrecht verschaffen sollte wie den Bürgern ...

(b) C. Gracchus 8, 2–3:

ἐνστάντων δὲ τῶν ὑπατικῶν ἀρχαιρεσιῶν καὶ μετεώρων ὄντων ἀπάντων, ὄφθη Γάιον Φάννιον κατάγων εἰς τὸ πεδίον καὶ συναρχαιρεσιάζων ἐκείνῳ μετὰ τῶν φίλων. τοῦτο ῥοπήν ἤνεγκε τῷ Φαννίῳ μεγάλην, κἀκείνος μὲν ὑπατος, Γάιος δὲ δήμαρχος ἀπεδείχθη τὸ δεύτερον οὐ παραγγέλλων οὐδὲ μετιῶν, ἀλλὰ τοῦ δήμου σπουδάσαντος. ἐπεὶ δ' ἑώρα τὴν μὲν σύγκλητον ἐχθρὰν ἄντικρυς, ἀμβλὺν δὲ τῇ πρὸς αὐτὸν εὐνοίᾳ τὸν Φάννιον, αὐθις ἑτέροις νόμοις ἀπηρητήσατο τὸ πλῆθος, ἀποικίας μὲν εἰς Τάραντα καὶ Καπύην πέμπεσθαι γράφων, **καλῶν δ' ἐπὶ κοινῶν πολιτείαις Λατίνους.**

Als die Konsulwahlen bevorstanden und alle gespannt waren, sah man C. Gracchus, wie er C. Fannius auf das Marsfeld führte und ihn mit den Freunden bei der Bewerbung unterstützte. Dies gab für Fannius den Ausschlag, und er wurde zum Konsul, Gaius aber zum zweiten Mal zum Volkstribunen gewählt, ohne daß er sich darum bewarb oder bekümmerte, sondern nur durch den Eifer des Volkes. Als er aber sah, daß der Senat ihm in offener Feindschaft entgegentrat und Fannius mit seinem Wohlwollen ihm gegenüber stumpf war, suchte er die Menge wieder durch neue Gesetze an sich zu fesseln, indem er den Antrag stellte, Kolonien in Tarent und Capua zu gründen, und indem er die Latiner zur **Teilhabe am römischen Bürgerrecht** aufrief.

(c) C. Gracchus 9, 5. Livius Drusus, Kollege des Gaius im Volkstribunat 122 v. Chr., verdrängt mit seinen demagogischen Anträgen Gaius im Laufe des Jahres mehr und mehr aus der Gunst des Volkes. Unter anderem heißt es hier:

ἔτι δ' ὁ μὲν τοῖς Λατίνοις ἰσοψηφίαν διδούς ἐλύπει, τοῦ δ' ὅπως μὴδ' ἐπὶ στρατιᾶς ἐξῆ τινα Λατίνων ῥάβδοις αἰκίσασθαι γράψαντος, ἐβοήθουν τῷ νόμῳ.

Ferner erregte Gaius Anstoß, wenn er den Latinern das gleiche Stimmrecht geben wollte; als Livius hingegen den Antrag stellte, daß ein Latiner nicht einmal im Heere mit dem Stock gezüchtigt werden dürfe, traten sie für das Gesetz ein.

4. Velleius 2, 6, 2:

Dabat (sc. C. Gracchus) civitatem omnibus Italicis, extendebat eam paene usque Alpīs.

Dieser Überblick macht deutlich, daß die folgende Ansicht BADIANS⁷ nicht zu halten ist: «Appian (b.c. I) and Plutarch (C. Gr.) are the only sources that matter: Vell. II 6 is too rhetorical to be taken seriously». Wir haben vielmehr in dem Redefragment des Fannius sowie in dem von Cicero überlieferten Titel dieser Rede zwei authentische Zeugnisse, die für die inhaltliche Bestimmung der Bundesgenossengesetzgebung des C. Gracchus äußerst wichtig sind.

Sinnvollerweise gehen wir denn auch von der Rede des Fannius (Quellenstelle 1) aus. Sie ist in dreierlei Hinsicht aufschlußreich:

1. Wie der Titel *de sociis et nomine Latino contra C. Gracchum* zeigt (Quellenstelle 1 a), betraf diese Rede nicht nur die Latiner, sondern auch die übrigen Bundesgenossen. Entsprechend muß auch in der *rogatio* des Gaius, auf die sich diese Rede bezog, das Bundesgenossenproblem als Ganzes behandelt gewesen sein.

2. Aus den Worten: *Si Latinis civitatem dederitis* etc. (Quellenstelle 1 b) geht mit großer Deutlichkeit hervor, daß eine Verleihung des römischen Bürgerrechts in der entsprechenden *rogatio* des Gaius an die Latiner, und nur an die Latiner, vorgesehen war.

3. Die von Julius Victor überlieferte Partie zeigt weiterhin, auf welche Weise Fannius den Gesetzesantrag des Gaius bekämpft hat: Er hat den Egoismus der Masse gegenüber den potentiellen Neubürgern aufgepeitscht.

Da die Rede, wie oben bemerkt, auch die übrigen Bundesgenossen betraf, stellt sich die Frage, welche Konzessionen ihnen in diesem Gesetz des Gaius gemacht werden sollten.

Hierüber gibt zunächst einmal Appian Auskunft (Quellenstelle 2), der ebenfalls ein Gesetz kennt, das den Bundesgenossen insgesamt gilt, es gleichermaßen ins Jahr 122 datiert (siehe unten!) und folgenden Inhalt angibt: Er bemerkt in völliger Übereinstimmung mit dem Fanniusfragment, daß in dem Gesetz den Latinern das römische Bürgerrecht gegeben werden sollte und sagt dann: «Den übrigen Bundesgenossen aber, die ihre Stimme bei den Abstimmungen der Römer nicht abgeben durften, wollte er hinfort das Stimmrecht geben, um auch sie bei den Abstimmungen über seine Gesetze als Mithelfer zu haben.»

In der Moderne wird diese Angabe fast durchweg in dem Sinne verstanden, daß die italischen Bundesgenossen das latinische Recht erhalten und somit hinfort jeweils in einer einzigen ausgelosten Tribus ihre Stimme abgeben sollten: GÖHLER,⁸ LAST,⁹ BOREN,¹⁰ BADIAN,¹¹ CHR. MEIER,¹² GABBA,¹³ BRUNT,¹⁴ SHERWIN-WHITE,¹⁵

⁷ E. BADIAN, *Foreign Clientelae*, 1958, 299.

⁸ J. GÖHLER, *Rom und Italien*, Breslauer historische Forschungen, H. 13, 1913, 166.

⁹ H. LAST, *CAH IX*, 1932, 166.

¹⁰ H. C. BOREN, *Livius Drusus*, t. p. 122, and *His Anti-Gracchan Propaganda*, *CJ* 52, 1956/57, 32 f.

¹¹ E. BADIAN, *Foreign Clientelae*, 1958, 185 f. bzw. 299 ff.

¹² CHR. MEIER, *Res publica amissa*, 1966, 211.

¹³ E. GABBA, *Appian I*, 2. Aufl. 1967, 79 f.

¹⁴ P. A. BRUNT, *Social Conflicts in the Roman Republic*, 1971, 89.

SCULLARD¹⁶ und WOLF¹⁷ seien nur als einige besonders namhafte Vertreter dieser Auffassung genannt, die auf THEODOR MOMMSEN¹⁸ zurückgeht.

Folgende Erwägungen sprechen indessen gegen die Richtigkeit dieser Ansicht:

1. Nach Appian brachte Gaius den Antrag ein, «um auch sie (nämlich die italienischen Bundesgenossen) bei den Abstimmungen über seine Gesetze als Mithelfer zu haben». Bei unbefangener Lektüre heißt dies, daß die Bundesgenossen das Stimmrecht in allen 35 Tribus erhalten sollten. Denn der von Appian erwähnte Zweck des Gesetzes wäre in ganz unzulänglicher Weise erreicht worden, wenn man annimmt, daß sie lediglich in *einer einzigen* Tribus stimmen sollten.

2. Diese aus Appian gewonnene Einsicht wird durch die Art und Weise bestätigt, wie Plutarch (C. Gracch. 5, 2) den Inhalt des *συμμαχικός νόμος* wiedergibt (Quellenstelle 3 a). Da dies die einzige Stelle ist, an der Plutarch ein Gesetz erwähnt, das die Bundesgenossen insgesamt betrifft, während er an zwei anderen Stellen (C. Gracch. 8, 2–3 bzw. 9, 5) lediglich die Latiner nennt (Quellenstellen 3 b und 3 c), kann kein Zweifel sein, daß dieses Bundesgenossengesetz Plutarchs mit dem von Fannius bekämpften und dem von Appian erwähnten identisch ist. Plutarch schreibt (C. Gracch. 5, 2): ὁ δὲ συμμαχικός (sc. νόμος) ἰσοψήφους ποιῶν τοῖς πολίταις τοῦ Ἰταλιώτα, . . . das Bundesgenossengesetz, das den Italikern das gleiche Stimmrecht verschaffen sollte wie den Bürgern . . .

Deutlicher könnte nicht gesagt werden, daß die Bundesgenossen das gleiche Stimmrecht wie die römischen Bürger erhalten und somit in allen 35 Tribus abstimmen sollten.

3. Schließlich weist auch die Art, wie Velleius (2, 6, 2 = Quellenstelle 4) den Inhalt der *lex de sociis* referiert, in dieselbe Richtung: *dabat* (sc. C. Gracchus) *civitatem omnibus Italicis* etc.: Wenn es auch nicht zutrifft, daß alle Italiker das römische Bürgerrecht erhalten sollten,¹⁹ so geht doch aus Velleius klar hervor, daß sie nicht das latinische Recht bekommen sollten. Umgekehrt erscheint es durchaus verständlich, wenn die geplante Verleihung des Stimmrechtes an die italienischen Bundesgenossen mit der Bürgerrechtsverleihung identifiziert wird, da das *ius suffragii* bekanntlich den wichtigsten Bestandteil der römischen *civitas* bildet.

Demnach läßt sich der Inhalt des Bundesgenossengesetzes von 122 v. Chr., gegen welches der Konsul Fannius seine Rede *de sociis et nomine Latino contra C. Gracchum* hielt, folgendermaßen wiedergeben: Es sah einerseits das römische Bürgerrecht für die Latiner, andererseits das Stimmrecht für die Italiker in allen 35 Tribus

¹⁵ A. N. SHERWIN-WHITE, *The Roman Citizenship*, 2. Aufl. 1973, 136.

¹⁶ H. H. SCULLARD, *From the Gracchi to Nero*, 3. Aufl. 1970, 37.

¹⁷ WOLF, a. a. O. 87 ff.

¹⁸ TH. MOMMSEN, *Römisches Staatsrecht*, 3. Aufl., III 396 f., 644.

¹⁹ Diese irr tümliche Verallgemeinerung findet sich auch in der Moderne, und zwar bei so namhaften Gelehrten wie BENTSON, *Römische Geschichte*, 2. Aufl. 1970, 159, und J. VOGT, *Römische Republik*, 6. Aufl. 1973, 284.

vor.²⁰ Der Einwand, daß eine solche ‚Zerlegung‘ des Bürgerrechts in seine Hauptbestandteile, wie sie die Gewährung des *ius suffragii allein* voraussetzt, nicht anzunehmen sei, erledigt sich mit dem Hinweis, daß im Jahr 125 auch die Gewährung des Provokationsrechts *allein* vorgesehen war, wie Valerius Maximus (9, 5, 1) ausdrücklich bezeugt.

Ein Wort zur Datierung dieses Gesetzes:

Sowohl aus der Fanniusrede wie aus Appian und Plutarch geht hervor, daß dieses Gesetz ins Jahr 122 gehört, wobei Appian und Plutarch das Scheitern dieser *rogatio* etwa in die Mitte des Jahres 122 datieren:

1. Nach Cicero (Brut. 26, 99) hat Gaius Fannius, der ehemalige Freund des Gaius, dem dieser zum Konsulat des Jahres 122 verhalf (vgl. Plut. C. Gracch. 8, 1–3 = Quellenstelle 3 b), die Gegenrede gehalten. Entsprechend gehört die *lex* ins Jahr 122.

2. Appian (b.c. 1, 91 ff.) datiert das Gesetz ebenfalls ins Jahr 122. Ein genauerer Ansatz ist aus folgenden Gründen möglich: Appian (1, 99) berichtet in der oben angegebenen Weise über den Inhalt des Gesetzes und bemerkt dann (1, 100), daß der Abstimmung über das Gesetz die durch die Konsuln verfügte Ausweisung aller *peregrini* aus der Hauptstadt vorausging. Anschließend ist davon die Rede, daß der Senat Livius Drusus dazu überredete, «gegen die Gesetze des Gaius Gracchus zu intercedieren»,²¹ und daß dieser durch die geplante Anlage von 12 Kolonien auf dem Boden Italiens das Volk auf seine Seite brachte mit dem Ergebnis, daß «das Volk die Gesetze des Gaius verachtete» (1, 101) – darunter ist sicherlich in erster Linie das Bundesgenossengesetz zu verstehen. Danach bemerkt Appian über C. Gracchus (1, 102): ὁ δὲ τοῦ δημοκρατήματος ἐκπεσῶν ἐς Λιβύην . . . διέπλευσεν, und spielt damit sicherlich auf die gescheiterte Bewerbung des Gaius um das dritte Tribunat an.²² Anschließend schildert er den Karthagoaufenthalt des Gaius (1, 102 ff.).

Das Scheitern des Bundesgenossengesetzes gehört entsprechend in die zeitliche Nähe zu den Tribunenwahlen für 121, die im Juli 122 stattfanden.

3. Das Gleiche resultiert aus Plutarch, der zwar kein Datum für das Gesetz selbst angibt (vgl. C. Gracch. 5, 2), aber an anderer Stelle (C. Gracch. 12, 2) ebenfalls von der Ausweisung der Nicht Römer aus Rom spricht, die seiner Darstellung zufolge *nach* der Rückkehr des Gaius von seinem insgesamt 70tägigen Karthagoaufenthalt (vgl. C. Gracch. 11, 4) durch Fannius verfügt worden ist und gegen die sich Gaius Gracchus vergeblich mit einem διάγραμμα wandte (12, 3). Diese Ausweisung ist, wie bereits betont, im Zusammenhang mit der Abstimmung über das

²⁰ Der Inhalt des Gesetzes in der von uns angegebenen Weise findet sich sonst nur bei A. HEUSS, Römische Geschichte, 3. Aufl. 1971, 154, und ERNST MEYER, Röm. Staat und Staatsgedanke, 4. Aufl. 1975, 302. WOLF, a. a. O., schließt immerhin diese Möglichkeit nicht aus, bevorzugt aber im übrigen eindeutig die traditionelle Ansicht.

²¹ Dazu unten Anm. 34.

²² Vgl. GABBA, Appian I, 2. Aufl. 1967, 82.

Bundesgenossengesetz erfolgt. Plutarch berichtet sodann ausführlich von dem volksfreundlichen Verhalten des Gaius vor einem Gladiatorenkampf, welches ihm die Feindschaft seiner Tribünenkollegen eingebracht haben soll (12, 5–7), und bemerkt dazu (12, 7): ἐκ τούτου καὶ τὴν τρίτην ἔδοξε δημαρχίαν ἀφηροῖσθαι.

Wiederum wird also das Scheitern des Bundesgenossengesetzes in enge zeitliche Beziehung zur erfolglosen Bewerbung des Gaius um das dritte Tribunat gesetzt.

Sosehr also Appian und Plutarch in der Datierung von Gaius' Karthagoaufenthalt divergieren, sosehr sind sie sich darüber einig, daß zwischen der Abstimmung über das Bundesgenossengesetz und der erfolglosen Bewerbung des Gaius um das dritte Tribunat nicht viel Zeit verstrichen ist. Dies bedeutet, daß das Bundesgenossengesetz spätestens im Juli 122 durchgefallen und entsprechend noch vor der Jahresmitte 122 eingebracht worden ist, ohne daß wir den genauen Termin zu nennen vermöchten.²³

Eine andere, in der Forschung heftig diskutierte Frage ist es, ob diesem umfassenden Gesetzesantrag eine *rogatio* voranging, die *nur die Latiner* betraf. Diese Auffassung wird von zahlreichen Gelehrten, z. B. KORNEMANN,²⁴ DRZYZGA,²⁵ JUDEICH,²⁶ MÜNZER,²⁷ LEVI,²⁸ LAST,²⁹ BOREN³⁰ und zuletzt von WOLF³¹ unter Berufung auf Plutarch, C. Gracch. 8, 2–3 bzw. 9, 5 (Quellenstellen 3 b bzw. 3 c) vertreten. Diese beiden Stellen sind in unserer bisherigen Analyse außer acht geblieben, wir wollen sie daher im folgenden näher betrachten.

Während Plutarch in C. Gracch. 5, 2 von einem generellen Bundesgenossengesetz spricht, ohne die Latiner zu nennen, erwähnt er an den genannten Stellen zwei Anträge, die *nur die Latiner* betreffen. Dabei ist freilich gleich eine Einschränkung zu machen. Wenn er einerseits bei der Schilderung des umfassenden Bundesgenossengesetzes nicht differenziert und die Latiner entgegen der historischen Wahrheit unerwähnt läßt, andererseits jedoch später auf sie zu sprechen kommt, so liegt a priori die Vermutung nahe, daß die in 5, 2 unterbliebene Erwähnung der Latiner

²³ In der Moderne versucht man häufig, das Gesetz auf den Monat genau zu datieren (vgl. die Übersicht bei WOLF, a. a. O. 143). Dieses Unterfangen hat deshalb wenig Aussicht auf Erfolg, weil die Ergebnisse, auf die man die Datierung stützt, z. B. die siebzigtägige Abwesenheit des Gaius in Karthago, die *lex Rubria*, die *lex Acilia* sowie das zweite Richtergesetz des Gaius Gracchus (dazu zuletzt WOLF, a. a. O. 57 ff.) ihrerseits in ihrem zeitlichen Ansatz umstritten sind, so daß man auf unsicherer Grundlage aufbaut und der Gefahr eines Zirkelschlusses ausgesetzt ist.

²⁴ E. KORNEMANN, Zur Geschichte der Gracchenzeit, Klio-Beiheft 1, 1903, 44 f. 49–51.

²⁵ E. DRZYZGA, Die römische Bundesgenossenpolitik von den Gracchen bis zum Ausbruch des Bundesgenossenkrieges, Diss. Breslau 1907, 30.

²⁶ W. JUDEICH, Die Gesetze des C. Gracchus, HZ 111, 1913, 478. 485 ff.

²⁷ F. MÜNZER, RE II A, 1923, Sp. 1392.

²⁸ M. A. LEVI, La costituzione romana dai Gracchi a Giulio Cesare, 1928, 17. 26. 146 ff.

²⁹ H. LAST, CAH IX, 49 ff. 70 f. 78 ff.

³⁰ H. C. BOREN, The Gracchi, 1968, 105 ff.

³¹ WOLF, a. a. O. 87 ff. 93 Anm. 3 nennt er weitere Forscher, die sich in diesem Sinne aussprechen. Vgl. dazu noch E. SEIDL, HZ 218, 1974, 379.

in 8, 2–3 bzw. 9, 5 nachgeholt wird. Doch trotz dieser Erwägung können wir ein Bundesgenossengesetz in mehreren Stufen nicht ausschließen. Betrachten wir also die beiden Stellen näher!

In 8, 1–2 ist davon die Rede, daß Gaius dem Fannius zur Consulwahl für das Jahr 122 verhalf und daß er selbst zum zweiten Volkstribunat gewählt wurde. Wörtlich heißt es dann (8, 3 = Quellenstelle 3 b): «Als er aber sah, daß der Senat ihm in offener Feindschaft entgegentrat und Fannius mit seinem Wohlwollen ihm gegenüber stumpf war, suchte er die Menge wieder durch neue Gesetze an sich zu fesseln, indem er den Antrag stellte, Kolonien in Tarent und Capua zu gründen und indem er die Latiner zur Teilhabe am Bürgerrecht aufrief» (καλῶν δ' ἐπὶ κοινῶνια πολιτείας τοὺς Λατίνους). Wichtig für die Datierung ist die Angabe, daß das Wohlwollen des Fannius gegenüber Gaius bereits stumpf geworden war. Bedenkt man nämlich, daß noch im Juli 123 bestes Einvernehmen zwischen den beiden Männern herrschte, als Gaius die Wahl des Fannius zum Consul durchsetzte, so führt die vorliegende Angabe mit ziemlicher Sicherheit ins Jahr 122, zumindest aber auf Ende 123.

Der zweite Passus findet sich im Zuge der Schilderung der Gegenmaßnahmen, mit denen Livius Drusus im Jahre 122 die Anträge des Gaius zu überbieten und ihn aus der Gunst des Volkes zu verdrängen suchte (9, 1 ff.). Der Zusammenhang läßt keinen Zweifel daran, daß ihm dies auch im vorliegenden Fall gelungen ist. Wörtlich heißt es (9, 5 = Quellenstelle 3 c): «Ferner erregte Gaius Anstoß, wenn er den Latinern das gleiche Stimmrecht (ἰσοψηφίαν) geben wollte; als Livius hingegen den Antrag stellte, daß ein Latiner nicht einmal im Heere mit Ruten gezüchtigt werden dürfe, traten sie für das Gesetz ein.»

Angesichts dieses Quellenbefundes bestünde demnach rein theoretisch die Möglichkeit, daß das ganze Bundesgenossenproblem von C. Gracchus in drei Stufen behandelt worden ist, wobei die Reihenfolge der Stufen 1 und 2 austauschbar ist:

1. Gaius wollte den Latinern das volle Stimmrecht verleihen, konnte dies aber nicht durchsetzen.

2. Er wollte den Latinern das römische Bürgerrecht geben, kam aber damit nicht durch.

3. Er wollte den Latinern das römische Bürgerrecht, den Italikern das volle Stimmrecht gewähren, doch scheiterte auch dieser Antrag.

Betrachtet man indessen 9, 5 näher, so fällt auf, daß dieser Passus verdächtige Analogien sowohl zu 5, 2 wie auch zu 8, 3 enthält: Analog zu 5, 2 ist von der ἰσοψηφία, dem gleichen Stimmrecht, die Rede, analog zu 8, 3 allein von den Latinern. Der Passus steht also inhaltlich genau in der Mitte zwischen 5, 2 und 8, 3, es ist auf den ersten Blick klar, daß er nur eine unglückliche Kontamination von 5, 2 und 8, 3 darstellt und entsprechend als eigenständiges Quellenzeugnis ausscheidet. Diese Annahme wird denn auch von WOLF³² mit Recht vertreten.

³² WOLF, a. a. O. 110 ff. mit anderer Begründung.

Damit aber sind drei Stufen in der Bundesgenossengesetzgebung des Gaius Gracchus auszuschließen, es bleiben vielmehr deren zwei: 1. Gaius wollte zunächst nur den Latinern das römische Bürgerrecht geben. 2. Er wollte später, nachdem die erste *rogatio* abgelehnt war, in einem weitergehenden Antrag den Latinern das Bürgerrecht und den Italikern das volle Stimmrecht verleihen. Nach unserer Überzeugung, läßt sich indessen noch eine weitere Stufe eliminieren, nämlich die zuerst genannte. Folgende Erwägungen machen dies deutlich:

1. Wir wiesen bereits darauf hin, daß Plutarch in 8, 2–3 bzw. 9, 5 möglicherweise nur das nachholt, was er in 5, 2 bei der Schilderung des generellen Bundesgenossengesetzes zu erwähnen unterlassen hat. Diese Vermutung gewinnt nunmehr deshalb um so mehr an Wahrscheinlichkeit, weil 9, 5 als selbständiges Quellenzeugnis wegfällt und in 8, 2–3 nur das berichtet wird, was vorher in 5, 2 entgegen der historischen Wahrheit, wie sie sich bei Fannius bzw. Appian findet, unterblieben ist, nämlich die geplante Bürgerrechtsverleihung an die Latiner im Rahmen eines umfassenden Bundesgenossengesetzes.

2. Ferner ergeben sich bei der Annahme zweier Anträge, die das Bundesgenossenproblem betreffen, chronologische Schwierigkeiten. Wir bemerkten bereits, daß auch der die Bürgerrechtsverleihung an die Latiner betreffende Gesetzesantrag nach Plutarch wahrscheinlich ins Jahr 122 gehört. Da die umfassende *rogatio*, wie wir oben sahen, noch vor Mitte 122 beantragt wurde, sieht man sich gezwungen, in die relativ kurze Zeitspanne von nicht einmal sechs Monaten zwei Bundesgenossenanträge zu legen, wobei noch besonders ins Gewicht fällt, daß der erste Antrag ja nicht durchkam.³³ Freilich ist zuzugeben, daß diese chronologischen Schwierigkeiten nicht als entscheidendes Gegenargument ins Feld geführt werden können.

3. Ausschlaggebend gegen die Annahme zweier Gesetzesanträge aber ist ein sachlicher Einwand. Gestehen wir einmal zu, daß Gaius Anfang 122 ein Gesetz beantragte, das den Latinern das Bürgerrecht gewährte und daß er dann vor Mitte 122 einen Antrag stellte, der wesentlich über den ersten Antrag hinausging, indem er den Latinern das Bürgerrecht, den übrigen Bundesgenossen aber das volle Stimmrecht zuerkennen wollte, und halten wir uns die Konsequenzen einer solchen

³³ Wie sehr man sich bei der Annahme zweier Anträge in der modernen Forschung hinsichtlich der Chronologie von den Angaben der Quellen entfernt, sei im folgenden an zwei Beispielen veranschaulicht: LAST, CAH IX, 69 ff., versucht das chronologische Problem dadurch zu lösen, daß er den ersten Antrag ins erste Tribunat des Gaius datiert, womit er sich in deutlichen Widerspruch zu Plutarch, C. Gracch. 8, 2–3 bzw. 9, 5 setzt. WOLF, a. a. O. 131 ff., datiert ihn zwar an den Beginn des Jahres 122 (genauer gesagt: Dezember 123 bis Januar 122), gerät aber mit der folgenden Bemerkung ebenfalls in Gegensatz zu Plutarch: «Die *lex de nomine Latino* scheint aber in einer Zeit eingebracht zu sein, als der von C. Gracchus bei der Konsulwahl begünstigte C. Fannius noch nicht in das Lager der Gegner übergewechselt war, denn ansonsten wäre zu erwarten gewesen, daß er bereits gegen dieses Gesetz polemisiert hätte. Er dürfte wohl auch sein Amt noch nicht oder noch nicht lange angetreten haben» (S. 136). Nun sagt aber Plutarch, C. Gracch. 8, 3 ausdrücklich, daß Fannius damals bereits ἀμβλύς τῆ πρὸς αὐτὸν εὐνοίᾳ gewesen sei. Dies heißt doch nichts anderes, als daß er sich innerlich bereits von C. Gracchus gelöst hatte.

Annahme vor Augen: Der angebliche erste Gesetzesantrag, der nur die Latiner betraf, scheiterte nach Plutarch deshalb, weil Livius Drusus mit seinem Gegenvorschlag – keine Züchtigung der Latiner im Heere! – mehr dem Willen des Volkes entgegenkam. Darauf läuft bekanntlich die gesamte Politik des Livius Drusus im Jahr 122 hinaus – Plutarch nennt im selben Zusammenhang noch andere Beispiele (9, 1 ff.; vgl. auch Appian 1, 101): Er versteht es während seines Tribunates mehr und mehr, durch verschiedene demagogische Maßnahmen Gaius aus der Gunst des Volkes zu verdrängen. Bedenkt man aber dieses unbestreitbare historische Faktum, so erscheint es geradezu absurd, daß Gaius einen wesentlich umfassenderen Antrag – Bürgerrecht für die Latiner, Stimmrecht für die Italiker – zu einem Zeitpunkt stellte, als die Gegner mehr und mehr Oberwasser bekommen hatten und sein eigener Stern längst im Sinken war, wenn er früher, als seine Beliebtheit noch weit größer war, beim Volk mit einem gemäßigeren Antrag – Bürgerrecht für die Latiner – nicht durchgekommen war. Dabei ist es völlig gleichgültig, ob der zweite Gesetzesantrag bereits am Veto des Livius Drusus gescheitert ist (was jedoch kaum anzunehmen ist) oder aber, ob er (was als sicher gelten darf) erst vom römischen Volk abgelehnt worden ist.³⁴ In jedem Falle hatte Gaius nicht die geringste Aus-

³⁴ Nimmt man die Historizität der beiden Anträge an, so ergäbe sich das folgende Bild: Der erste Antrag ist mit Sicherheit vom Volk abgelehnt worden, da Livius Drusus mit seinem Gegenvorschlag – keine Züchtigung der Latiner im Felde – mehr dem Willen der Menge entgegenkam. Im zweiten Falle erscheint die Entscheidung zunächst schwierig: Appian (1, 101) berichtet in unmittelbarem Anschluß an das Bundesgenossengesetz und die Ausweisung aller *peregrini*: Λίβιον τε Δροῦσον, ἔτερον δήμαρχον, ἔπεισε κωλύσαι τοὺς Γράκχου νόμους, οὐκ ἐπιλέγοντα τῷ δήμῳ τὰς αἰτίας. δέδοται δὲ τῷ κωλύοντι μηδ' ἐπιλέγειν. Dies würde bedeuten, daß das Gesetz durch das Veto des Livius Drusus zu Fall gekommen ist. Unmittelbar danach aber ist zu lesen (1, 101): ἔδωκαν δ' αὐτῷ καὶ φιλανθρωπεύεσθαι τὸν δήμον δώδεκα ἀποικίας. ᾧ δὴ καὶ μάλιστα ὁ δῆμος ἡσθεὶς τῶν Γράκχου νόμων κατεφρόνησεν. Dies würde heißen, daß das Volk den Ausschlag gegeben hat. Mit Sicherheit ist jedoch die zweite Version die historisch zutreffende. Denn sowohl bei Plutarch (C. Gracch. 12, 2–3) wie bei Appian (1, 100) ist zu lesen, daß die Nicht Römer deshalb aus der Hauptstadt ausgewiesen wurden, um den *Vorgang* der *Abstimmung* über das Gesetz nicht zu beeinträchtigen (App. 1, 100: ἐφ' ᾧ δὴ μάλιστα ἡ βουλή διαταραχθεῖσα τοὺς ὑπάτους ἐκέλευσε προγράψαι μηδένα τῶν οὐ φερόντων ψήφον ἐπιδημεῖν τῇ πόλει μηδὲ προσπελάζειν ἀπὸ τεσσαράκοντα σταδίων παρὰ τὴν ἐσομένην περὶ τῶνδε τῶν νόμων χειροτονίαν. Plut. C. Gracch. 12, 2–3: ἔπειτα τῶν νόμων ἐξέθηκε τοὺς λοιπούς, ὡς ἐπάξων τὴν ψήφον αὐτοῖς. ὄχλος δὲ πανταχόθεν αὐτῷ συνιόντος ἔπεισεν ἡ βουλή τὸν ὑπάτον Φάννιον ἐκβαλεῖν τοὺς ἄλλους πλὴν Ῥωμαίων ἅπαντας). Aus diesen Angaben geht eindeutig hervor, daß eine Abstimmung über das Gesetz stattgefunden hat. Hinzu kommt eine allgemeine Erwägung: Die Politik des Livius Drusus ist ja gerade im Unterschied etwa zu der des Marcus Octavius generell nicht durch bloße Obstruktion und Intercession gekennzeichnet, sondern durch positive Gegenvorschläge, die darauf abzielen, die geplanten Maßnahmen des Gaius zu übertreffen und ihn aus der Volksgunst zu verdrängen: Vgl. dazu CHR. MEIER, Res publica amissa, 1966, 134, der freilich mit der folgenden Angabe zu weit geht: «Gegen Gaius Gracchus hat unseres Wissens keiner je intercediert.» Vielmehr zeigt die klare Angabe Appians: Λίβιον τε Δροῦσον, ἔτερον δήμαρχον, ἔπεισε κωλύσαι τοὺς Γράκχου νόμους οὐκ ἐπιλέγοντα τῷ δήμῳ τὰς αἰτίας. δέδοται δὲ τῷ

sicht auf Erfolg, sondern mußte auf strikte Ablehnung rechnen: Nachdem ein erster Antrag beim Volk nicht durchgegangen war, war es klar, daß bei einer sehr zu seinen Ungunsten veränderten politischen Situation ein wesentlich über den ersten Antrag hinausgehender Gesetzesvorschlag von vorneherein zum Scheitern verurteilt war.

Diejenigen Forscher, die an der Historizität zweier Bundesgenossenanträge festhalten, erkennen dies und bedienen sich daher, um aus dem Dilemma herauszukommen, einer ebenso naiven wie pathetischen Argumentation. So meint WOLF (a. a. O. S. 122): «Wenn es auch, wie es v. STERN (p. 288) ausdrückt, «in höchstem Grade halsstarrig und töricht» von C. Gracchus erscheinen mag, bei einer durchaus nicht zu seinen Gunsten veränderten politischen Lage noch einen weitergehenden Antrag zugunsten aller italischer Bundesgenossen einzubringen, nachdem der erste Latinerantrag bereits gescheitert war, so muß man doch bedenken, daß er eben darin seine letzte Chance sah, wieder eine stimmfähige Anhängerschaft zu gewinnen. Er setzte alles auf eine Karte, und wenn dieser Trumpf nicht stach, war er verloren.»

Das Pathos dieser Worte liegt zutage. Naiv aber ist diese Auffassung deshalb, weil man sich der Erkenntnis verschließt, daß für Gaius kein Weg an der römischen Volksversammlung vorbeiführte. Eine auch nur geringe Einsicht in die politischen Realitäten mußte zu der Erkenntnis führen, daß ein solches Unterfangen unter den gegebenen Voraussetzungen völlig sinnlos war, während umgekehrt die Meinung, daß nur ein einziger die Bundesgenossen betreffender Gesetzesantrag existierte, geradezu zur Gewißheit wird: Nur die Annahme, daß es sich bei dem umfassenden Gesetzesantrag des Gaius um den ersten und einzigen dieser Art handelte, macht das Verhalten des Gaius verständlich: Dann kann man in der Tat behaupten, daß er mit dieser *rogatio* alles auf eine Karte setzte.

Aus diesen Bemerkungen dürfte zugleich hervorgehen, daß die Frage nach Anzahl und Inhalt der Bundesgenossenanträge für die Beurteilung des Politikers Gaius Gracchus insgesamt nicht unerheblich ist: Hätte Gaius Gracchus nämlich wirklich in der Bundesgenossenfrage so gehandelt, wie es ihm WOLF und die anderen oben erwähnten Forscher (vgl. S. 119) unterstellen, so müßte man ihm vorwerfen, daß er jegliches politisches Augenmaß verloren hatte.

Es kann demnach als sicher gelten, daß es nur *eine lex de sociis* des Gaius Gracchus gegeben hat. Obgleich sich zuletzt WOLF sehr nachdrücklich gegen diese Auffassung aussprach, darf sie doch mit vollem Recht noch heute als die in der

κωλύοντι μηδ' ἐπιλέγειν, daß Livius Drusus gegen bestimmte Gesetzesvorschläge des Gaius von seinem Intercessionsrecht Gebrauch machte. So ist es z. B. sehr gut denkbar, daß die aus Sallust, ad Caes. sen. 2, 8, 1 bekannte *rogatio, ut ex confusis quinque classibus sorte centuriae vocarentur*, durch das Veto des Livius Drusus zu Fall gekommen ist. Die historische Wahrheit liegt somit in der Mitte zwischen der Auffassung Appians, der das Mittel der Intercession zu einem dominierenden Faktor in der Politik des Livius Drusus macht und derjenigen CHR. MEIERS, der jegliche Intercession des Livius Drusus gegen Gaius Gracchus ausschließen möchte.

Forschung dominierende bezeichnet werden.³⁵ Freilich ist einschränkend zu sagen, daß der *Inhalt* dieser *rogatio*, wie wir oben sahen, generell nicht korrekt wiedergegeben wird.

Zum Schluß noch einige Bemerkungen zu weiteren Argumenten WOLFS, mit denen er seine Theorie von zwei Gesetzesanträgen des Gaius Gracchus in der Bundesgenossenfrage stützen zu können glaubt:

1. WOLF (a. a. O. 94 f.) meint, daß es sich nach der Darstellung Plutarchs eindeutig um mehrere Gesetzesanträge handle. Dies ist richtig, doch wurde schon darauf hingewiesen, daß Plutarch den Inhalt des *συμμαχικὸς νόμος* in 5, 2 nicht zutreffend wiedergibt, so daß die separate Erwähnung der Latiner an zwei anderen Stellen Verdacht erregen muß, zumal Plutarch, wie WOLF (S. 90) selbst zugibt, mit den Fragen des römischen Staatsrechtes oft nur wenig vertraut ist.

2. Der Konkurrenzantrag des Livius Drusus betraf nur die Latiner (so Plut. C. Gracch. 9, 5). Entsprechend ist nach WOLF (a. a. O. 95 ff.) davon auszugehen, daß die entsprechende *rogatio* des Gaius ebenfalls nur den Latinern galt, nicht aber auch den übrigen Bundesgenossen. Dies ist eine *petitio principii*, denn dem Gegenvorschlag des Livius Drusus ist keineswegs zu entnehmen, daß die vorangehende *rogatio* des Gaius Gracchus nur den Latinern galt und nicht auch den übrigen Bundesgenossen. Mit einem *argumentum e silentio* ist in diesem Falle größte Vorsicht geboten.

3. In seiner Rede *«De legibus promulgatis»* hat Gaius nach WOLF (a. a. O. 97 ff.) dem Inhalt der überlieferten Fragmente zufolge (ORF³ fr. 48 und 49 bei Gell. 10, 3, 2 bzw. 3, 5) auch die Benachteiligung der Latiner und vielleicht auch der übrigen Bundesgenossen angeprangert und für ein Gesetz geworben, das diesen Mißständen abhelfen sollte. Aus der Tatsache, daß diese Rede von den Forschern entweder an den Beginn des ersten oder aber des zweiten Tribunats gesetzt wird, folgert WOLF (S. 98): *«Da nun aber die «lex Sempronia de sociis et nomine Latino» nach unseren Quellen in die Mitte des 2. Tribunats zu datieren ist, muß man aus der Rede «De legibus promulgatis» (unabhängig von ihrer Datierung in das 1. oder 2. Tribunatsjahr) entnehmen, daß sich C. Gracchus bereits früher mit diesem Problem gesetzlich befaßte, d. h. es muß mindestens zwei Gesetzesanträge gegeben haben.»*

Dieser Schluß ist keineswegs zwingend, da hier zwei Unbekannte im Spiel sind. Einmal ist es durchaus nicht sicher, daß die Rede tatsächlich an den Beginn des

³⁵ Vgl. z. B. E. VON STERN, Zur Beurteilung der politischen Wirksamkeit des Tiberius und Gaius Gracchus, *Hermes* 56, 1921, 285 ff. A. BERNARDI, La guerra sociale e le lotte dei partiti in Roma, *NRS* 28/29, 1944/45, 74 ff. H. C. BOREN, Livius Drusus t. p. 122 and His Anti-Gracchan Program, *CJ* 52, 1956/57, 32 f. C. OMAN, Seven Roman Statesmen of the Later Republic: The Gracchi, 1957, 70 ff. E. GABBA, *Appian* I, 79 f. E. BADIEN, *Foreign Clientelae*, 1958, 185 f. 299 ff. R. J. ROWLAND, The Development of the Opposition to C. Gracchus, *Phoenix* 23, 1969, 377. P. A. BRUNT, *Social Conflicts in the Roman Republic*, London 1971, 89 f. J. VOGT, *Die röm. Republik*, 6. Aufl. 1973, 284. E. MEYER, *Röm. Staat und Staatsgedanke*, 4. Aufl. 1975, 302.

ersten oder des zweiten Tribunats gehört. Der Titel «De legibus promulgatis» spricht nach unserer Auffassung mehr dagegen als dafür: Denn wenn mehrere Gesetze – welche im einzelnen, ist unbekannt – bereits promulgiert waren, so beweist dies doch gerade, daß die Rede nicht an den Beginn, sei es des ersten, sei es des zweiten Tribunats gehören kann. Zum anderen ist ganz unsicher, ob zu dem Zeitpunkt, als die Rede gehalten wurde, bereits eine *rogatio de sociis* vorlag. Es konnte sich vielmehr in dieser Rede ohne weiteres ein Hinweis auf das Bundesgenossenproblem finden, ohne daß bereits ein entsprechender Gesetzesantrag eingebracht war.

4. Nach WOLF (S. 98 ff.) machen es allgemeine Erwägungen zur Bundesgenossenfrage wahrscheinlich, daß Gaius zwei Bundesgenossenanträge einbrachte. WOLF schildert hierbei in extenso die Entwicklung des Bundesgenossenproblems und betont am Ende (S. 108): «Damit scheint die Annahme von nur einem Bundesgenossengesetz unwahrscheinlich . . .». Hier wird als bewiesen vorausgesetzt, was eigentlich zu beweisen gewesen wäre.

Zusammenfassung

Quellenkritische, chronologische und sachliche Erwägungen sprechen dafür, daß nur *eine rogatio de sociis* des Gaius Gracchus existiert hat. Sie sah das römische Bürgerrecht für die Latiner und das volle Stimmrecht für die übrigen Bundesgenossen vor, nicht aber, wie in der Moderne generell angenommen wird, das latinische Recht für die Bundesgenossen. Dieser Antrag wurde sowohl von Fannius wie auch von Livius heftig bekämpft und fiel etwa Mitte 122 durch. Wie das wörtlich erhaltene Fanniusfragment zeigt, gelang es diesem, den Egoismus des römischen Volkes gegenüber den potentiellen Neubürgern hochzuspielen.

Mit der Ablehnung von Gaius' Antrag aber wurde eine Lösung der Bundesgenossenfrage in dieser Zeit verhindert und die Entwicklung beschleunigt, die zum großen Bundesgenossenkrieg der Jahre 91–87 führte, im Zuge dessen sich die Bundesgenossen das römische Bürgerrecht mit Gewalt erkämpften.

